



**Statuten des Vereins
Diözesansportgemeinschaft-Behindertensportverein
Kärnten (DSG-BSV Kärnten)**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen **”Diözesansportgemeinschaft – Behindertensportverein Kärnten“**, kurz **„DSG - BSV Kärnten“**.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Kärnten.
- 1.4. Er ist Mitglied der Diözesansportgemeinschaft Kärnten (DSG Kärnten).
- 1.5. Er gehört der Sportunion / Landesverband Kärnten an.
- 1.6. Er ist Mitglied der Katholischen Aktion Kärnten.
- 1.7. Er ist Mitglied des Kärntner Behindertensportverbandes (KBSV)
- 1.8. Die Errichtung von Sektionen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder auf allen Gebieten der Leibeserziehung unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte des Christentums. Der Verein ist überparteilich und gemeinnützig.

Zweck des DSG-BSV Kärnten ist es, den behinderten und nicht behinderten Menschen, durch behindertengerechten Sport, die Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie die Stärkung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration zu fördern und einzusetzen.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Behindertensports in Kärnten. Er will damit zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit beitragen und die Eigeninitiative sowie soziale Integration von Behinderten fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1. Als **ideelle Mittel** dienen:

- a) Pflege von Bewegung, Spiel und Sport in allen Anspruchs- und Erscheinungsformen (Gesundheits-, Fitness-, Wettkampf-, Spitzensport) für alle Altersstufen.
- b) Soziale und religiöse Erziehung und Bildung im sportlichen Bereich durch geeignete Veranstaltungen.
- c) Durchführung und Mitwirkung bei Projekten, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.
- d) Organisation von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften.
- e) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionsrunden und Tagungen.
- f) Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art.
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen.

- h) Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Gesellschaften, Stiftungen, Vereine), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind.
- i) Verleihung von Ehrengaben, Leistungs- und Ehrenzeichen.
- j) Gewährung von Förderungsbeiträgen an die Mitglieder nach freiem, unanfechtbarem Ermessen.
- k) Zusammenarbeit bei Aktivitäten mit den Teilorganisationen der katholischen Aktion und anderen Kooperationspartnern zum Erreichen des Vereinszwecks.
- l) Einrichtung einer Fachbibliothek
- m) Sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind.

3.2. Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Subventionen aus dem sportlichen und kirchlichen Bereich
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren etc.)
- f) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins:

4.1. **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind all jene, die sich an der Erreichung des Vereinszwecks beteiligen und den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

4.2. **Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht**

Juristische und physische Personen, die zur Förderung und Zielsetzung des Vereins beitragen.

4.3 **Ex offo Mitglieder**

der/die DiözesanreferentIn der Diözesansportgemeinschaft Kärnten (mit Sitz und Stimme im Vorstand und Generalversammlung)

4.4. **Ehrenmitglieder mit Stimmrecht**

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem ernannt wurden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Generalversammlung).

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit bei dem DSG.BSV Kärnten schriftlich erfolgen.
- 6.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss ist binnen 14 Tage nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides die Berufung an die Generalversammlung zulässig.
- 6.4. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 6.5 Die ex offo Mitgliedschaft endet durch Beendigung der Funktion, die für die Mitgliedschaft Voraussetzung war.
- 6.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gegen Leistung des hierfür vorgesehenen Entgeltes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 8.1. Die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10)
- 8.2. Der **Vorstand** (§§ 11 bis 13)
- 8.3. Die **Rechnungsprüfer** (§ 14)
- 8.4. Das **Schiedsgericht** (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des gültigen Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- 9.1. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet **binnen 4 Wochen** statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s gemäß § 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz,
- 9.2. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- 9.3. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 9.4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Verspätet eingebrachte Anträge können dann als Tagesordnungspunkt behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
- 9.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die ex offio Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.7. Wahlen und Beschlüsse erfolgen geheim, können auf Antrag jedoch auch offen durchgeführt werden.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt der/die DiözesanreferentIn den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Der Generalversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11: Vorstand

11.1. Der Vorstand **besteht aus:**

- a) dem Obmann/der Obfrau
- b) zwei Obmann/Obfrau StellvertreterInnen
- c) dem/der SchriftführerIn
- d) dem/der KassierIn
- e) den ex officio Mitglieder laut § 4.3

11.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter § 11.1 genannten Vorstandsmitgliedern sowie

- a) den SektionsleiterInnen und den stellvertretenden SektionsleiterInnen
- b) Personen, die zu speziellen Aufgaben vom Vorstandes berufen werden.

11.3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

- a) Die Wahl erfolgt geheim, kann auf Antrag aber auch offen durchgeführt werden.
- b) Die Wahl des Obmanns/der Obfrau muss separat durchgeführt werden. Die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder darf auch in einem Wahlgang erfolgen.
- c) Der Obmann/die Obfrau wird bei den ersten beiden Funktionsperioden mit einfacher Mehrheit gewählt, für jede weitere Funktionsperiode ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei zwei oder mehreren Kandidatinnen ist immer eine einfache Mehrheit ausreichend.

11.4. Sämtliche gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sein.

11.5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

11.6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

- 11.7. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau oder dem/der DiözesanreferentIn, bei Verhinderung von deren Stellvertreter/in, schriftlich, mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen.
- 11.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.9. Der Vorstand tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.10. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig wenn:
 - a) er eine klare und eindeutige Fragestellung enthält
 - b) kein Vorstandsmitglied einen begründeten Einwand gegen diese Vorgehensweise einbringt

Ein Umlaufbeschluss ist gültig, sobald zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine Rückmeldung gegeben haben und mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten dem Antrag schriftlich zugestimmt haben. Redaktionelle Änderungen des Antrages entsprechen einzelnen Formulierungsvorschlägen sind zulässig. Der endgültige Beschlusstext ist allen Vorstandsmitgliedern umgehend zu übermitteln.

- 11.13. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der DiözesanreferentIn
- 11.14. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11.5.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (§ 11.15.).
- 11.15. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 12.4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 12.8. Die Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 13 Vertretung / Zeichnungsberechtigung

- 13.1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Der Obmann/die Obfrau oder sein/e StellvertreterIn ist verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin zu unterfertigen.
In Geldangelegenheiten zeichnen gemeinsam
 - der Obmann/die Obfrau oder der/die Diözesanreferent/in **und**
 - Der/die Bereichsleiter/in des Bereiches “Gesellschaftliche Verantwortung und Solidarität” oder ein/e von der Bereichsleitung betrieblich bestellte/r Stellvertreter/in.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt weiter:
 - a) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm/Ihr obliegt auch die Abwicklung der konkreten Aufgaben;
 - b) Dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin obliegt die Leitung des operativen Tagesgeschäfts

- c) Die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung obliegt dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin und bei dessen/deren Verhinderung dem/der SchriftführerIn. Das Protokoll ist bis spätestens zur darauffolgenden Sitzung oder Versammlung vorzulegen. Es erlangt Gültigkeit, sobald es mit Mehrheitsbeschluss genehmigt wurde. Die Protokolle müssen zeitgerecht dem Generalsekretariat der Katholischen Aktion übermittelt werden;
- d) Der/die DiözesanreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
- e) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes/der Obfrau seine/ihre jeweiligen StellvertreterInnen;

§ 14: Rechnungsprüfer

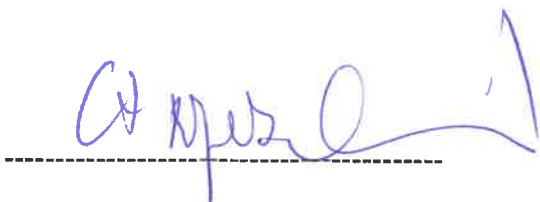
- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11.14-15 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins geht im Falle der Auflösung des Vereins an die Diözesansportgemeinschaft Kärnten zur gemeinnützigen Verwendung über bzw. an gleichartige Vereine.



Obmann Ernst Nagelschmied

